

Kolumne Nr. 41/2022

Bürgergeld ist nicht Hartz V

in: Phoenix v. 24.11.2022 (zur Verabschiedung des Bürgergeld-Gesetzes)

Knapp zwanzig Jahre nach seiner Einführung wird aus Hartz IV das Bürgergeld: Ist das lediglich ein Etikettenschwindel? Einerseits ja, weil es kein echtes Bürgergeld ist: Ein echtes Bürgergeld würde jedem Bürger monatlich ausgezahlt – unabhängig von seiner Bedürftigkeit. Ein Systemwechsel ist jedoch mit der Einführung des Bürgergeldes nicht vorgesehen: Voraussetzung für den Bezug von Bürgergeld ist Bedürftigkeit, es gilt der Nachrang der Grundsicherung, so dass andere Sozialleistungen wie z.B. Wohn- und Kindergeld beantragt werden müssen und mit dem Bürgergeld verrechnet werden. Wenn Bürgergeld erfolgreich beantragt wurde, dann gilt das Prinzip Fördern und Fordern. Auch drohen Sanktionen bei fehlender Kooperationsbereitschaft. Mit dem Bürgergeld lebt der Kern von Hartz IV weiter.

Andererseits ist das Bürgergeld kein Hartz V, sondern verdient eine neue Bezeichnung. Zum einen ist es wichtig, die Grundsicherung zu entpersonalisieren. Es war eine anachronistische Mode der Nuller-Jahren Sozialreformen mit den Namen lebender Menschen zu verbinden (z.B. auch Riester-Rente, Rürup-Rente). Es ist gut, wenn der Name des Ex-Managers Peter Hartz aus dem Vokabular der Sozialpolitik verschwindet. Zum anderen enthält das Bürgergeld über ein Dutzend wesentlicher Veränderungen. So entfällt der Vermittlungsvorrang, so dass Bürgergeldempfänger künftig auch eine Ausbildung beginnen oder eine Weiterbildung durchlaufen können statt vorrangig in meist gering qualifizierte Beschäftigung vermittelt zu werden. Weiterbildung wird großgeschrieben: Dazu wird ein Weiterbildungsgeld von 150 Euro je Monat und ein Bürgergeld-Bonus von 75 Euro je Monat eingeführt; bestehende Weiterbildungsprämien für bestandene Prüfungen werden entfristet. Auch wird das Schonvermögen auf 40.000 Euro erhöht und mit einer einjährigen Karenzzeit für die Anrechnung von Vermögen verbunden, in der das gesamte Vermögen komplett verschont bleibt und die bestehenden Kosten der Unterkunft unabhängig von der Angemessenheit übernommen werden. Die Zuverdienstgrenzen für Jugendliche in Bürgergeld-Haushalten wurden wesentlich verbessert – bis zur Minijobgrenze von 520 Euro wird Einkommen nicht angerechnet. Einkommen zwischen 520 € und 1000 Euro darf in allen Haushalten zu dreißig Prozent behalten werden – on top zum Bürgergeld. Schließlich wurde der Leistungsbezug zum Beispiel durch die Einführung von Bagatellgrenzen entbürokratisiert, um lediglich die wichtigsten Reformelemente zu nennen.

Prof. Dr. Alexander Spermann lehrt Volkswirtschaftslehre an der FOM-Hochschule für Erwerbstätige in Köln und an der Universität Freiburg.